

VERORDNUNG (EG) Nr. 2336/2002 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2002
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2002 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation
gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der in Portugal eröffneten Dringlichkeitsdestillation sind die Erzeuger verpflichtet, ihren Wein zur Destillation zu liefern, und die Brenner verpflichtet, den gewonnenen Alkohol vor einem bestimmten Zeitpunkt an die Interventionsstelle zu liefern.
- (2) Jedoch sind die Kapazitäten der öffentlichen Lagerräumlichkeiten in Portugal ausgeschöpft und konnten die Interventionsstellen keine Alkohollieferungen von den Brennern mehr annehmen, so dass auch die Lagerräumlichkeiten bestimmter Brenner nunmehr voll sind. Dies hindert sie daran, vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt neuen Wein zur Destillation einzulagern.
- (3) Um dieser Lage abzuweichen, sind daher der Zeitpunkt für die Lieferung des Weins zur Destillation und der Zeitpunkt für die Lieferung des Alkohols zur öffentlichen Lagerhaltung um einen Monat zu verschieben.

(4) Da die Frist für die Lieferung zur Destillation am 30. November 2002 abgelaufen ist, ist klarzustellen, dass diese Verordnung ab 1. Dezember 2002 gilt.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2002 der Kommission erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wein wird spätestens am 31. Dezember 2002 an die Brennereien geliefert. Der erzeugte Alkohol kann bis spätestens 28. Februar 2003 an die Interventionsstelle geliefert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.